

Einkaufsbedingungen

Eissmann Automotive Deutschland GmbH

I. Geltung

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen der Eissmann Automotive Deutschland GmbH, nachstehend bezeichnet als "Eissmann". Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt Eissmann nicht an, es sei denn, Eissmann hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Eissmann in Kenntnis entgegenstehender oder von den Eissmann Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Verkäufers Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Verkäufer.

II. Vertragsabschluss

Die Bestellungen von Eissmann sind nur verbindlich, wenn Eissmann sie schriftlich oder per Telefax erteilt hat. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung (Auftrag) sind nur wirksam, wenn Eissmann sie schriftlich oder per Telefax bestätigt.

III. Annahme

- Der jeweilige Auftrag wird durch Rücksendung der Bestätigungskopie des Auftrags angenommen. Eine vom Auftrag abweichende Bestätigung des Verkäufers stellt ein neues Angebot dar, welches der erneuten schriftlichen Einwilligung von Eissmann bedarf. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Eissmann.
- Eissmann ist an den jeweiligen Auftrag nicht mehr gebunden, wenn er nicht gemäß der Bestimmung in Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsdatum vom Verkäufer angenommen wird.

IV. Lieferungen / keine Übertragbarkeit / Verzug

- Die fristgemäße Erfüllung ist für Aufträge von Eissmann von entscheidender Bedeutung. Der Verkäufer wird Lieferungen in den Mengen und zu den Zeitpunkten ausführen, die im Auftrag bzw. in dementsprechend ausgestellten Freigabeerklärungen von Eissmann angegeben sind. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem von Eissmann vorgesehenen Bestimmungsort. Gerät der Verkäufer mit seinen Lieferungen nach dem Lieferzeitplan in Verzug, so kann Eissmann, zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten, (i) eine schnellere Art der Beförderung anordnen und vom Verkäufer alle dadurch entstehenden Mehrkosten erstattet verlangen, und (ii) vom Verkäufer alle Kosten erstattet verlangen, die Eissmann und/oder dessen Abnehmern für Produktionsverzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung des Lieferzeitplans entstehen.
- Im Falle des Lieferverzugs ist Eissmann berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Werts der vom Verzug betroffenen Lieferung für jeden Werktag (Samstage gelten für diese Einkaufsbedingungen nicht als Werktage) des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5% des Werts der betreffenden Lieferung. Eissmann ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Verkäufer erklärt wird. Eissmann ist berechtigt, weitergehende Ansprüche und Rechte geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.
- Auf das Ausbleiben notwendiger, von Eissmann bereitzustellender Unterlagen, Daten oder Beistellungen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er dies schriftlich anmahnt und diese nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat jegliche Versendung der Ware gemäß dem jeweiligen Auftrag D.D.P. (Incoterms 2010) an den Eissmann benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Verkäufer trägt die Gefahr für zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware sowie sämtliche Lasten, einschließlich Fracht, Verpackung, Zölle, Steuern und sonstiger Spesen. Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eissmann zulässig.
- Eissmann behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, leere Behälter, Gebinde, Kisten etc., die vom Verkäufer beim Versand der Ware an Eissmann verwendet wurden, ungeachtet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Verkäufer zurückzusenden. Abweichungen des Verkäufers von den Vorschriften der anwendbaren gesetzlichen Regelungen bezüglich der Verpackung einschließlich der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Eissmann.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, in dem alle Einzelheiten des jeweiligen Auftrags von Eissmann, insbesondere Bestellnummer und -datum, Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind. Ebenso sind Teil- und Restlieferungen als solche zu kennzeichnen.
- Eissmann haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei Lieferungen nach Satz 1 kann Eissmann die Ware auf Risiko des Verkäufers an diesen zurücksenden oder bei sich auf dessen Risiko und Kosten lagern. Zahlungen werden erst zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- Kein Teil eines Auftrags von Eissmann darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eissmann übertragen oder an Subunternehmer vergeben werden. Der Verkäufer haftet für die Einhaltung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag durch etwaige Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- Falls im jeweiligen Auftrag von Eissmann nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Werkzeuge bzw. sämtliche sonstigen zu dessen Erfüllung erforderlichen Gegenstände vom Verkäufer beschafft, der diese Gegenstände in gutem Zustand halten und sie, wenn nötig, auf seine Kosten ersetzen wird.

V. Qualität

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers die Eissmann Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten. Die Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil jeder Lieferung und Leistung an Eissmann oder an eine der Eissmann Tochtergesellschaften. Die Qualitätssicherungsvereinbarung findet der Verkäufer auf der Eissmann Internet Homepage unter folgendem Link: www.eissmann.com (Lieferantenportal, Download-Center). Auf Anfrage des Verkäufers wird Eissmann ihm die Qualitätssicherungsvereinbarung auch zusenden.

VI. Konformität mit der REACH Verordnung, RoHS Restriction of Hazardous Substances, Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten, Einhaltung von Emissionsvorschriften

- Der Verkäufer verpflichtet sich, nur Produkte zu liefern, die alle Erfordernisse der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in der jeweils neuesten Fassung in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung

erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer alle notwendigen Informationen aufzufordern und rechtzeitig zu liefern. Dazu gehören insbesondere die Registrierungs- und Informationspflichten unter REACH. In diesem Zusammenhang ist der Verkäufer verpflichtet, für Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Artikel 32 REACH Verordnung in der jeweils neuesten Fassung erforderlichen Informationen unaufgefordert vor der ersten Belieferung bzw. nach relevanten Änderungen zu liefern.

- Der Verkäufer verpflichtet sich, unaufgefordert unter Angabe der Massenprozentanteile mitzuteilen, wenn die gelieferten Produkte (Stoff, Gemisch, Erzeugnis) einen Stoff der jeweils gültigen Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.
- RoHS Restriction of Hazardous Substances
Der Verkäufer bestätigt, dass die von ihm an uns gelieferten Produkte keine Stoffe beinhalten, deren Inverkehrbringen in den Produkten gemäß der RoHS Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, sowie die Einhaltung der zulässigen Höchstkonzentration in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent von Cadmium < 0,01 %, sowie Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom (Cr6+), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Polybromierte Diphenylether (PBDE) < 0,1 % gemäß Anhang II der Richtlinie untersagt ist.
- Der Verkäufer verpflichtet sich bereits bei der Angebotsabgabe, die jeweils gültigen OEM-Spezifikationen hinsichtlich der Emissionsvorschriften im Fahrzeuginnenraum (hierzu zählen unter anderem Emission, Fogging, Geruch oder Formaldehyd) einzuhalten.
- Sollte der Verkäufer gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, steht Eissmann das Recht zu, die den Verstoß betreffende Bestellung zu stornieren oder die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch Kosten für Eissmann entstehen.
- Eissmann Automotive Deutschland GmbH hat Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten definiert. Diese Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten definieren die Standards und Anforderungen der Eissmann Group Automotive an Ihre Lieferanten. Der Lieferant ist zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten sind auf der Eissmann Homepage zu finden:

<https://www.eissmann.com/lieferantenportal/download-center.html>

VII. Auditrechte/ Prüfung und Annahme der Ware

- Eissmann ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung alle bestellten Waren jederzeit und an jedem Ort zu prüfen, auch während der Fertigung, soweit dies dem Verkäufer zuzumuten ist. Im Rahmen einer solchen Prüfung kann Eissmann auch verlangen, dass der Verkäufer das Qualitätskontrollverfahren von Eissmann anwendet. Der Verkäufer gewährt Eissmann bzw. den von Eissmann benannten Personen zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Betriebseinrichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer unterstützt Eissmann nach besten Kräften und auf eigene Kosten bei der Durchführung der Prüfung und stellt hierzu insbesondere sämtliche für eine solche Prüfung angemessener Weise erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Unterstützung ohne zusätzliche Kosten für Eissmann zur Verfügung. Auf Wunsch von Eissmann wird der Verkäufer, soweit erforderlich, auch einen qualifizierten Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung stellen, der Eissmann bei der Prüfung behilflich ist. Stellt Eissmann im Rahmen der Ausübung der Rechte nach dieser Ziffer oder sonst fest, dass die geleistete Arbeit nicht vertragsgemäß ist, wird Eissmann den Verkäufer unverzüglich hierüber informieren. Der Verkäufer ist dann verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche von Eissmann bleiben hiervon unberührt.
- Eissmann behält sich auch im Falle einer Bezahlung der Ware sämtliche Rechte vor. Eine Nichtausübung von Rechten durch Eissmann stellt keinen Verzicht auf diese dar.
- Eissmann ist bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferungen des Verkäufers auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und offen erkennbare Mängel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

VIII. Preise / Zahlung

- Zahlungen leistet Eissmann nach seiner Wahl 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto nach vollständiger Lieferung und/oder Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung nach Artikel VIII. 2. Vorstehende Zahlungsmodalitäten haben rechtlich ein Hinausschieben der Fälligkeit zur Folge. Zahlungsort für sämtliche Warenrechnungen ist der Gesellschaftssitz des Verkäufers.
Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und Eissmann gelten die kaufmännischen Rahmenbedingungen (z.B. Zahlungskonditionen für Werkzeuge, Produktivitäten usw.), welche Eissmann für das jeweilige Projekt mit dem OEM-Kunden vereinbart hat.
- Sämtliche an Eissmann gerichteten Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, in EURO lauten, die am Tag der Lieferung gültige Umsatzsteuer gesondert ausweisen und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie der Steuernummer des Verkäufers angeben.
- Der Verkäufer räumt die gleichen Konditionen, wie sie in dem jeweiligen Auftrag enthalten sind, insbesondere Preisnachlässe oder Skonti, auch anderen mit Eissmann verbundenen Unternehmen (insbesondere Tochterunternehmen) ein.
- Sämtliche, dem Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entstehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kostenvoranschläge, Ortsbesichtigungen, Ausarbeitung von Angeboten und Projekten oder erforderliche Mehrarbeit sind mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten.
- Eissmann ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die aus der gesamten Vertragsbeziehung mit dem Verkäufer resultieren, gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen. Dieses Recht von Eissmann zur Aufrechnung erstreckt sich auch auf Forderungen, die mit Eissmann verbundenen Unternehmen zustehen. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung steht dem Verkäufer nur zu, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Eissmann behält sich zur Absicherung von Anzahlungen das Recht vor, bei Bestellungen über Werkzeuge die Auszahlung der ersten Zahlungsrate von der Stellung einer Bankbürgschaft über diesen Betrag durch den Verkäufer abhängig zu machen. Mit

Übereignung der bestellten Werkzeuge an Eissmann wird Eissmann die Bankbürgschaft wieder freigegeben.

IX. Eigentumsvorbehalt des Verkäufers

Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt, auch wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Artikel I ausgeschlossen sind, ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Auch für diesen Fall ermächtigt der Verkäufer Eissmann, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

X. Gewährleistung

- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware (i) für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und diesem genügt, (ii) von marktüblicher Qualität und frei von jeglichen Mängeln einschließlich Materialfehlern und Herstellungsfehlern ist und, sofern und soweit Eissmann die Konstruktion nicht schriftlich vorgegeben hat, frei von Konstruktionsfehlern ist, (iii) allen Spezifikationen und Anforderungen von Eissmann entspricht, und (iv) allen Beschreibungen, Mustern, Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Designs und anderen vom Verkäufer vorgegebenen Angaben entspricht und – soweit anwendbar - (v) die Vorgaben der europäischen Verordnung EG 1907/2006 (REACH) in Kombination mit EG 1272/2008 (CLP Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.
- Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware sowie Systeme und Geschäftsabläufe, die mit der Ware in Beziehung stehen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und den geltenden Industriestandards entsprechen. Für etwaige Abweichungen hiervon hat der Verkäufer die vorherige schriftliche Zustimmung von Eissmann einzuholen; die Gewährleistungspflichten des Verkäufers werden durch eine solche Zustimmung weder ersetzt noch eingeschränkt. Die Spezifikationen und Anforderungen von Eissmann haben Vorrang vor Industriestandards. Sind die Spezifikationen oder Anforderungen von Eissmann nicht so umfassend wie Industriestandards oder für den Verkäufer erkennbar abweichend von Industriestandards, so weist der Verkäufer Eissmann unverzüglich schriftlich darauf hin.
- Der Verkäufer setzt bei der Herstellung von Ware (sowie bei der Erbringung von Leistungen) für Eissmann umweltfreundliche Werkstoffe und Mittel ein und stellt sicher, dass alle von Zulieferern, Vorlieferanten und/oder Subunternehmern gelieferten Werkstoffe und Leistungen im Rahmen der angemessenen Möglichkeiten die gleichen Anforderungen erfüllen. Der Verkäufer gewährleistet hierzu beispielsweise die Einhaltung von DIN ISO 14001: 2004 in der jeweils gültigen Fassung. Auf Verlangen von Eissmann wird der Verkäufer einen Beschaffungsnachweis für gelieferte Ware ausstellen.
- Die Prüfung oder Genehmigung durch Eissmann von vom Verkäufer im Rahmen des jeweiligen Auftrags entwickelten Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Daten beschränkt die Haftung des Verkäufers nicht. Alle Ansprüche von Eissmann aus dem jeweiligen Auftrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bestehen auch über die Abnahme, Verwendung und/oder Zahlung durch Eissmann hinaus weiter.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Eissmann ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme durch Eissmann (z.B. bei Maschinen). Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Verkäufer die Ansprüche von Eissmann auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat. Kommt der Verkäufer seiner Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der von Eissmann gesetzten Frist nicht nach, so kann Eissmann die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers – unbeschadet der sonstigen Ansprüche – selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Die Kostentragungspflicht des Verkäufers gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, sowie Ein- und Ausbaurückkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Die Kosten und die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung von mangelhafter Ware bei Rücklieferung trägt der Verkäufer.
- Kleinere Mängel können von Eissmann – in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers berührt wird. Das Gleiche gilt in dringenden Fällen, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- Steht am Ende der Lieferkette ein Verbraucher, gelten im Verhältnis von Eissmann zum Verkäufer die §§ 478, 479 BGB uneingeschränkt.

XI. Produkthaftungsfreistellung

- Wird Eissmann, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger oder Vertragspartner von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Verkäufers zurückzuführen, hat der Verkäufer Eissmann – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen.
- Ist Eissmann dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Verkäufers und der von diesem Produkt ausgehenden Gefährdung für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Verkäufer auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Über die Rückrufmaßnahmen wird Eissmann den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Eissmann bleiben unberührt.
- Hat der Verkäufer Anhaltspunkte dafür, dass der Rückruf eines seiner Produkte, das Eissmann bestellt hat, notwendig werden könnte, muss er Eissmann unverzüglich informieren und entsprechende Unterlagen übergeben.
- Sofern die Schadensursache in dem Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- Auf Verlangen von Eissmann wird der Verkäufer unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen Eissmann erhobenen oder bevorstehenden Klage übernehmen.

XII. Verletzung von Schutzrechten / Schadloshaltung

- Der Verkäufer wird Eissmann, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Rechtsnachfolger, Vertragspartner sowie sonstige Benutzer der Ware hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter sowie den Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, die Folge einer Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Geschmacksmusters, Urheberrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechts in irgendeinem Land durch den Verkäufer sind. Auf Aufforderung von Eissmann wird der Verkäufer sich und / oder die in Satz 1 genannten Benutzer gegen jede solche Verletzungsklage bzw. jeden solchen Verletzungsanspruch auf eigene Kosten verteidigen. Die Verpflichtungen des

Verkäufers gemäß den beiden vorstehenden Sätzen gelten auch dann, wenn Eissmann einen Teil der Konstruktion der Ware bzw. einen Teil der Herstellung der Ware vorgibt oder Eissmann die gesamte Konstruktion und/oder Herstellung vorgibt, aber die Verletzung auf anderen nicht von Eissmann zu vertretenden Umständen beruht.

- Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung der Ware untersagt bzw. nach Beurteilung von Eissmann voraussichtlich untersagt wird, wird der Verkäufer auf eigene Kosten nach Wahl von Eissmann entweder die notwendigen Lizenzen für eine weitere Nutzung der Ware durch Eissmann oder seine Kunden beschaffen, oder die Ware durch gleichwertige, fremde Schutzrechte nicht verletzende Ware ersetzen, oder die Ware so abändern, dass sie nicht länger fremde Schutzrechte verletzt.
- Die Ansprüche nach diesem Artikel XII 1, 2, bestehen nicht, wenn dem Verkäufer die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Verkäufer diese auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte kennen müssen. Sonstige gesetzliche Ansprüche von Eissmann bleiben unberührt.
- Der Verkäufer erkennt das Eigentum und die Rechte von Eissmann an den für die Ware verwendeten Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an. Er wird diese Marken, Logos, Bezeichnungen bzw. Packungsgestaltungen nicht verwenden oder diese oder ähnliche Marken, Logos, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen nicht verwenden oder verwenden lassen. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach diesen Einkaufsbedingungen bleiben auch über den Ablauf oder die Beendigung des jeweiligen Auftrags hinaus bestehen.

XIII. Änderungen

- Eissmann kann jederzeit schriftlich Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Werkstoffe, Verpackungen, Lieferzeit und -ort oder Beförderungsart bezüglich der Ware ändern. Werden durch solche Änderungen die Kosten oder die Zeit, die für die auftragsgemäße Leistung des Verkäufers erforderlich sind, erhöht oder verringert, so wird eine angemessene Anpassung vereinbart und der betroffene Auftrag dementsprechend schriftlich abgeändert. Ein Anspruch des Verkäufers auf eine entsprechende Anpassung muss innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach dem Tag, an dem dem Verkäufer die Änderung erstmals mitgeteilt wurde, erhoben und in der Höhe nachgewiesen werden. Bis zur Einigung über eine solche Anpassung wird der Verkäufer die Ausführung des geänderten Auftrags fortsetzen.
- Der Verkäufer darf an der Konstruktion, dem Material, Ablauf, Verfahren oder der Ausführung keine Änderungen vornehmen, es sei denn, Eissmann hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

XIV. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, wie etwa durch Naturereignisse verursachte Umstände, behördliche Maßnahmen, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die den Verkäufer an der Leistungserbringung hindern, berechtigen Eissmann unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware selbst oder über den Verkäufer von anderen Quellen zu beziehen und/oder seine Abnahmemengen gegenüber dem Verkäufer ohne Haftung zu verringern. Eissmann ist zum Rücktritt berechtigt, soweit die Einschränkung nicht nur vorübergehend ist.
- Wenn Eissmann aufgrund von höherer Gewalt seinen Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Verkäufer diese verspätete Ware nach den Weisungen von Eissmann zurück und liefert sie nach Beseitigung der Ursache für die Verzögerung.
- Verkäufer und Käufer werden sich jeweils unverzüglich über Fälle höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer schriftlich informieren.

XV. Kündigung / Rücktritt

- Eissmann kann den jeweiligen Auftrag oder einen Teil davon durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit angemessener Frist kündigen. Bei Erhalt der Kündigung wird der Verkäufer sofort sämtliche auftragsgemäßen Arbeiten beenden und veranlassen, dass seine etwaigen Zulieferern, Vorlieferanten und/oder Subunternehmern ihre Arbeiten einstellen. Eissmann wird alle Waren bezahlen, die (1) nach dem Lieferzeitplan gemäß dem jeweiligen Auftrag von Eissmann verbindlich bestellt waren und versandbereit sind, bevor dem Verkäufer die Kündigung zugeht, (2) allen Anforderungen dieses Auftrags entsprechen, und (3) frei von allen Lasten sind.
- Eissmann ist zur Kündigung des gesamten Auftrags oder einzelner Teile berechtigt, wenn ein Abnehmer von Eissmann aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen beim Abnehmer oder aus einem anderen, von Eissmann nicht zu vertretenden Gründen von einer Eissmann erteilten Bestellung zurücktritt oder diese ganz oder teilweise kündigt oder den Umfang seiner Bestellung einschränkt, auf die sich die Ware des Verkäufers im Rahmen des jeweiligen Auftrags bezieht. Aus einer solchen Kündigung hat der Verkäufer keine über den bereits erfüllten Teil des Vertrages hinausgehenden Ansprüche gegen Eissmann. In keinem Fall haftet Eissmann für erwartete oder entgangene Gewinne, Zinsaufwand oder einen sonstigen Ersatz für Folgeschäden. Für Arbeiten, die ausgeführt werden, nachdem dem Verkäufer eine Kündigung zugegangen ist, oder für Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer des Verkäufers entstandene Kosten, die der Verkäufer hätte vermeiden können, leistet Eissmann keinen Ersatz.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall des Lieferverzuges, des vertragswidrigen Verhaltens des Verkäufers, der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation oder der Auflösung des Verkäufers, steht Eissmann das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

XVI. Geheimhaltung

Der Verkäufer wird sämtliche von Eissmann im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag offengelegten Informationen (insbesondere Produkt- und Verfahrenszeichnungen, Produktspezifikationen sowie Werkzeuge von Eissmann) sowie alle Informationen einschließlich aller vom Verkäufer für Eissmann im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag angefertigten Unterlagen geheimhalten und diese lediglich zum Zwecke der Ausführung des jeweiligen Auftrags verwenden. Etwas anderes gilt nur, soweit der Verkäufer nachweist, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Offenbarung bzw. Verwendung bereits - ohne sein Mitwirken - öffentlich bekannt waren. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Eissmann dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt, gewerbsmäßig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer darf diese Informationen, auch im eigenen Betrieb, nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung des Auftrags notwendigerweise herangezogen werden müssen und die der Verkäufer ebenfalls für Geheimhaltung im gleichen Umfang verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf den Inhalt sämtlicher Verträge mit Eissmann, insbesondere bei der Neu- und Weiterentwicklung von Produkten. Der Verkäufer haftet für jede eigene Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen sowie für Verletzungen durch Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte, denen er die Informationen zugänglich gemacht hat.

XVII Regelungen zur Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Der Verkäufer sichert im Anwendungsbereich des MiLoG die fristgerechte Zahlung des Mindestlohnes im eigenen Unternehmen sowie in den vom Verkäufer eingesetzten Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen zu.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung der Ware und angefragten Leistungen selbst durchzuführen, es sei denn, Eissmann hat der Beauftragung von Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen durch den Verkäufer vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen auf Verlangen von Eissmann. Eissmann ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Verkäufers einzusehen.
4. Sollte der Verkäufer oder einer seiner Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmen gegen die vertraglich zugesicherte und gesetzlich festgeschriebene Pflicht verstoßen, den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 1 MiLoG zu zahlen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Übernahme jeglicher Kosten, die im Falle einer Inanspruchnahme der Eissmann nach §13 MiLoG entstehen.
5. Zur Sicherung ihrer Ansprüche behält es sich Eissmann vor, von dem Verkäufer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

XVIII. Instandsetzungslizenz / Verwendung von geschütztem Material

Der Verkäufer erteilt Eissmann hiermit eine einfache, gebührenfreie, zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, weltweite Lizenz zur Instandsetzung, Umgestaltung, Wiederherstellung und Umlagerung der Ware. Weiterhin erteilt der Verkäufer Eissmann eine einfache, bereits abgoltene, zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, weltweite Lizenz, sämtliches geschütztes Material des Verkäufers zu verwenden, das Eissmann im Laufe der auftragsgemäßen Leistung des Verkäufers zur Verfügung gestellt wird und sich auf Ware bezieht. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, kann die Verwendung geschützten Materials durch Eissmann die Reproduktion, den Vertrieb an Abnehmer und andere sowie die öffentliche Ausstellung umfassen.

XIX. Freistellung / Versicherung

1. Der Verkäufer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die er, seine Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Auftrags herbeiführen. Der Verkäufer wird hierbei Eissmann, dessen Mitarbeiter und sonstige Beauftragte hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter und den Kosten der Rechtsverfolgung, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Zulieferer, Vorlieferanten und/oder Subunternehmer entstehen, freistellen und schadlos halten.
2. Der Verkäufer wird eine Betriebshaftpflicht- und Sachschadenversicherung unterhalten, die eine Vertragshaftpflicht in zur Deckung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäß dem jeweiligen Auftrag ausreichender Höhe einschließt, zusätzlich zu einer Produkthaftpflicht- und Produktrückrufversicherung in angemessener, mit Eissmann abzustimmender Höhe abschließen. Zum Nachweis eines solchen Versicherungsschutzes wird der Verkäufer Bescheinigungen beibringen, in denen ausdrücklich festgelegt ist, dass ohne vorherige schriftliche Mitteilung an Eissmann innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen kein Erlöschen, keine Beendigung und keine Änderung erfolgen wird.
3. Etwaige Beistellungen von Eissmann sind umfassend gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Der Versicherungsschutz ist Eissmann auf Verlangen nachzuweisen.

XX. Eigentum des Käufers

1. Eissmann behält sich das Eigentum vor an allen Gegenständen, die Eissmann dem Verkäufer zur Verfügung stellt, insbesondere an Verpackungsmaterialien, Modellen, Werkzeugen, Formen, Gesenken und anderen Konstruktions-, Montage- bzw. Fertigungsmitteln sowie Unterlagen.
2. Ferner steht Eissmann das Eigentum an sämtlichen Gegenständen einschließlich sämtlicher in Artikel XX, 1 genannten zugehörigen Gegenstände zu, die der Verkäufer im Auftrag von Eissmann oder dessen Kunden herstellt. Der Verkäufer überträgt hiermit bereits das Eigentum an diesen Gegenständen an Eissmann, der diese Übertragung annimmt, und verwahrt das Eigentum unentgeltlich für Eissmann. Der Verkäufer wird das Eigentum ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eissmann lediglich zu dem von Eissmann bestimmten Zweck und für keinen Dritten nutzen oder verändern. Der Verkäufer wird über das Eigentum von Eissmann in geeigneter Form Inventar führen und hierbei die Anweisungen von Eissmann beachten; der Verkäufer wird das Eigentum von Eissmann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns behandeln sowie es auf eigene Kosten aufbewahren, instand setzen und instand halten.
3. Wenn das sich im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum von Eissmann abhanden kommt oder beschädigt wird, wird der Verkäufer nach Wahl von Eissmann diesen entschädigen oder dieses Eigentum zu seinen Lasten ersetzen. Nach Beendigung des jeweiligen Auftrags wird der Verkäufer Weisungen erbitten, wie über das Eigentum bzw. den verbleibenden Teil davon verfügt werden soll, unabhängig davon, ob es in seiner ursprünglichen Form oder in Form von Halbfertigprodukten vorliegt.
4. Auf Verlangen von Eissmann wird der Verkäufer Eissmann etwaige überlassene Unterlagen, Beistellungen und sonstige Gegenstände im Eigentum von Eissmann in der von Eissmann bestimmten Weise herausgeben, einschließlich der weisungsgemäßen Vorbereitung, Verpackung und Versendung. Aufwendungen für die Vorbereitung zum Versand gehen zu Lasten des Verkäufers; der Versand hat D.D.P. (Incoterms 2010) an den von Eissmann benannten Bestimmungsort zu erfolgen. Der Verkäufer ist zur Auslieferung des Eigentums von Eissmann verpflichtet; dem Verkäufer stehen keine Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte wegen einer Gegenforderung zu, die aus diesem oder einem anderen Geschäft mit dem Verkäufer besteht, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher dem Verkäufer überlassener Gegenstände, die im Eigentum der Vertragspartner von Eissmann, insbesondere Kunden von Eissmann, stehen.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag, einschließlich seines Bestehens, sind die am Sitz von Eissmann zuständigen Gerichte. Eissmann ist jedoch auch berechtigt, den Verkäufer an seinem Sitz zu verklagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
2. Erfüllungsort (benannter Bestimmungsort) ist der Ort, an dem nach Angaben von Eissmann die Ware abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist. Zahlungsort ist Bad Urach oder der jeweilige Sitz der mit Eissmann verbundenen Unternehmen, soweit diese unter Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen Aufträge an den Verkäufer erteilen.
3. Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ungültig ist oder wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, Verhandlungen über die Ersetzung der ungültigen Bestimmung durch eine andere Bestimmung, die den ursprünglichen Zielen der Parteien entspricht, aufzunehmen.